

# Scirocco - Kurzinfo aus Italien

## 12. Juni 2026: Implementierung von GEAS: Wie die neue Asylrechtsreform die Grundrechte von People on the Move einschränkt

Heute tritt die Verschärfung des europäischen Asylrechts in Form des neuen [Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#) (GEAS) europaweit in Kraft. Dieses wurde bereits am 10.04.2024 durch die EU beschlossen, nach mehr als acht Jahren Verhandlung. Während wir bereits seit längerem über die Entwicklung rund um GEAS berichten, möchten wir die heutige Implementierung als Anlass nehmen, einen genaueren Blick darauf zu werfen, welche Änderungen die Reform mit sich bringt und welche Auswirkung dies für die Rechte von People on the Move hat.

Durch die Erneuerungen des europäischen Asylrechts, werden rechtswidrige Praktiken, die in Staaten wie Italien und Griechenland seit Jahren angewandt werden, legalisiert und normalisiert. Während das alte Asylrecht primär auf Richtlinien basierte und somit den Mitgliedsstaaten viel Freiraum in der Umsetzung gelassen hat, wurde im Rahmen der GEAS-Reform die meisten Regelungen in Form von Verordnungen erlassen. Diese gelten ab heute verbindlich und einheitlich in jedem Mitgliedsstaat. Die wichtigsten Änderungen betreffen das Screening-Verfahren, das Asylgrenzverfahren sowie die „sichere Drittstaaten“ Regelung. Auf diese Änderungen wird im Folgenden näher eingegangen.

### Das Screening Verfahren

Das [Screening Verfahren](#) ist in der neuen Screening Verordnung verankert. Jede Person, die irregulär über die EU-Außengrenze einreist, muss dieses Verfahren durchlaufen. Während des Verfahrens wird die Person identifiziert, es findet eine vorläufige Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung statt, biometrische Daten werden erfasst und in der Datenbank EURODAC registriert. Zudem wird überprüft, ob die Person eine „[Gefahr für die innere Sicherheit](#)“ darstellen könnte. Insgesamt darf das Verfahren an der EU-Außengrenze höchstens sieben Tage und im Inland sogar nur drei Tage dauern. In dieser kurzen Zeit wird die Weiche gestellt, in welches Verfahren die Person danach verwiesen wird: in das reguläres Asylverfahren, das Asylgrenzverfahren, ein beschleunigtes Verfahren. Während des Verfahrens an der Außengrenze gilt eine [Fiktion der „Nicht-Einreise“](#), rechtlich befindet sich die Person also nicht in der EU. Hierdurch erhalten Personen eingeschränkten Zugang zu sonst geltenden Grundrechten und sowohl die EU-Grundrechtcharter als auch die Genfer Flüchtlingskonvention werden umgangen. Durch das Screening Verfahren wird das **Recht auf individuelle Freiheit** stark eingeschränkt, da während des Verfahrens die Personen de-facto inhaftiert sind. Dieses Recht ist unter anderem in Art. 6 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (GRCh) und in Art. 3 der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#) (AEMR) verankert. Auch das **Recht auf Rechtsschutz** (Art. 10 AEMR) und **Recht auf wirksamen Rechtsbehelf** (Art. 47 GRCh) ist nicht gewährleistet, da während des Screening Verfahrens kein Rechtsbehelf vorgesehen ist. Dies wird damit begründet, dass im Screening-Verfahren angeblich keine Entscheidung getroffen würden, die unmittelbar

die Rechte der betroffenen Person berühren. Allerdings entspricht dies nicht der Realität, da hier die Art des Asylverfahrens festgelegt wird. Auch die Feststellung von Vulnerabilität in so einer kurzen Zeit ist schwer fragwürdig. Viele Formen von Vulnerabilität und Behinderung, etwa Traumafolgen oder nicht sichtbare Behinderungen, sind nicht unmittelbar sichtbar und benötigen mehr Zeit, um erkannt zu werden. Gleichzeitig haben diese Feststellungen erheblichen Einfluss auf die weitere Behandlung und Einstufung der schutzsuchenden Person. Darüber hinaus gibt es Bedenken bezüglich des Datenschutzes. Während des Screening-Verfahrens werden ab dem Alter von **6 Jahren** biometrische Daten erhoben und diese werden auch für lokale Polizeibehörden einsehbar sein. Dies birgt die Gefahr des Missbrauchs der Daten und Fälle von *racial profiling* könnten stark ansteigen. Dies steht im Widerspruch zum **Recht auf den Schutz personenbezogener Daten** (Art. 8 GRCh) und dem **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (Art. 7 GRCh, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention).

### Das Asylgrenzverfahren und Schnellverfahren

Beide Verfahren sind in der **Asylverfahrensverordnung** verankert. Das Ziel des Asylgrenzverfahrens ist es, People on the Move in der Nähe der Grenze festzuhalten, um sie bei einer negativen Entscheidung leichter abzuschieben und eine Weiterreise in andere Mitgliedsstaaten zu verhindern. Während des Asylgrenzverfahrens gilt weiterhin die Fiktion der „Nicht-Einreise“.

Das **Asylgrenzverfahren** ist verpflichtend für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats mit einer **Anerkennungsquote von unter 20%** haben (z.B. der Türkei oder Russland), denen vorsätzliche Täuschung der Behörden oder die Vernichtung ihrer Ausweisdokumente vorgeworfen wird, oder welche eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen sollen. Darüber hinaus kann ein Asylgrenzverfahren auch angewandt werden, wenn der Asylantrag in einer Transitzone oder an der Grenze gestellt wurde, die Person im Zusammenhang mit einer illegalen Grenzüberschreitung aufgegriffen oder aus Seenot gerettet worden ist. Diese weit gefassten Voraussetzungen bieten den Mitgliedsstaaten erheblichen Spielraum die Grenzverfahren auszuweiten.

Ziel des Verfahrens ist die Zulässigkeit des Asylantrags zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, die betroffene Person in das Heimatland oder in einen „sicheren“ Drittstaat abzuschieben. Das Grenzverfahren ähnelt dem regulären Asylverfahren, aber mit verkürzten Fristen. Der Asylantrag muss innerhalb von fünf Tagen gestellt werden und das Verfahren darf maximal zwölf Wochen dauern. Während des Verfahrens sind die Personen an den Grenzen in geschlossenen Zentren weiterhin de-facto inhaftiert, was ihr **Recht auf individuelle Freiheit** (Art. 6 GRCh, Art. 3 AEMR) stark einschränkt. Auch das **Recht auf Rechtsschutz** (Art. 10 AEMR) und **Recht auf wirksamen Rechtsbehelf** (Art. 47 AEMR) werden, wie beim Screening-Verfahren, nicht ausreichend gewährleistet. Unentgeltliche, rechtliche Informationen werden nicht automatisch zur Verfügung gestellt, sondern nur auf Antrag. Zwar besteht grundsätzlich ein Anspruch auf rechtliche Vertretung, die Kosten müssen jedoch selbst von der asylsuchenden Person getragen werden. Für viele Asylsuchende stellt dies eine erhebliche Hürde dar und erschwert den Zugang zu effektivem Rechtsschutz. Auch das in der **Genfer Flüchtlingskonvention** (Art. 3 GFK) verankerte **Verbot der unterschiedlichen Behandlung** unter anderem aufgrund des Herkunftslandes wird durch das Grenzverfahren untergraben. Insbesondere durch die 20%-Regel und das erweiterte Konzept „sicherer“ Herkunftsländer, wird marginalisierte Gruppen aus diesen Ländern, etwa queere Personen oder politisch Verfolgte, erschwert ihre individuelle Fluchtgeschichte darzustellen. Die pauschale Einstufung ganzer Herkunftsgruppen erhöht das Risiko unrechtmäßiger Abschiebungen. Dies verstößt auch gegen das **non-Refoulement Prinzip** (Art. 33 GFK).

Das beschleunigte Verfahren ähnelt dem Grenzverfahren in weiten Teilen, mit dem Unterschied, dass es nicht an Außengrenzen stattfindet. Auch hier gelten verkürzte Fristen und der Zugang zu Rechtsschutz ist stark eingeschränkt.

### Die „sichere“ Drittstaatenregelung

Im Februar dieses Jahres wurde mit den Stimmen der rechtsextremen Fraktionen des Europaparlaments eine Verschärfung der „sicheren“ Drittstaatenregelung beschlossen. Asylanträge können mit dem Verweis darauf, dass die Personen in einem angeblichen „sicheren“ Drittstaaten hätte Asyl beantragen können, abgelehnt werden, ohne eine umfassende inhaltliche Prüfung der Asylgründe. Dabei ist die Schwelle zur Einstufung eines Landes als „sicher“ äußerst niedrig. Die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention kann hierfür bereits ausreichen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich, wenn der Staat einen angeblich „effektiven Schutz“ gewährleisten kann. Zudem können auch einzelne Regionen eines Staates als „sicher“ eingestuft werden.

Während ursprünglich eine direkte Verbindung der betroffenen Person zu einem solchen Drittstaat nötig war (etwa ein längerer Aufenthalt), wurde dies im Februar 2026 abgeschwächt. Nun kann bereits der Transit durch einen Drittstaat ausreichen, oder bei einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Drittstaat ist auch gar keine Verbindung mehr notwendig, um eine Person dorthin abzuschicken. Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit zur Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten und erhöht das Risiko von Abschiebung in Staaten, in denen die Menschenrechte von Betroffenen nicht ausreichend geschützt werden. Dadurch kann das **non-Refoulement Prinzip** (Art. 33 GFK) ausgehebelt werden. Diese Regelung gilt nicht für unbegleitete Minderjährige Geflüchtete.

### Minderjährige

Durch die GEAS-Reform werden auch die Rechte von Minderjährigen erheblich eingeschränkt. Minderjährige sind weder vom Screening-Verfahren noch vom Asylgrenzverfahren grundsätzlich ausgenommen. Sie sollen dabei durch erwachsene Familienangehörige oder von besonderen Vertreter\*innen begleitet werden. Minderjährige können somit ebenfalls für bis zu drei Monaten in Grenzzentren festgehalten und im beschleunigten Verfahren faktisch mit Erwachsenen gleichgestellt werden. Unbegleitete Minderjährige müssen ein Grenzverfahren durchlaufen, wenn sie als eine „Sicherheitsgefahr“ eingestuft werden. Die verkürzten Fristen erschweren dabei die ordnungsmäßige Bestellung eines Vormundes und angemessener rechtlicher Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen. Diese Behandlung von Minderjährigen widerspricht dem **Recht des Wohls des Kindes**, welches in **Art. 3 der UN Kinderrechtskonvention** verankert ist. Bei allen Maßnahmen, welche Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes der vorrangige Gesichtspunkt sein. Dies wird in den Minderjährigen betreffenden Maßnahmen eindeutig verletzt.

### Fazit

Die Verschärfung des Asylrechts setzt zahlreiche im internationalen und europäischen Rechte verankerte Rechte von People on the Move außer Kraft oder umgeht diese. Die Reform verdeutlicht, dass in Europa rechte Narrative zunehmend Vorrang vor Menschenrechten erhalten. GEAS zielt in erster Linie darauf ab, Migration stärker einzugrenzen und Person möglichst direkt von der Grenze abzuschicken. Der Zugang zu Schutz wird hierdurch erheblich erschwert. Gerade deshalb ist es heute wichtiger denn je, diese politischen Entwicklungen nicht widerspruchlos hinzunehmen, sondern politischen und rechtlichen Widerstand zu leisten. Internationales Recht bietet dabei einen zentralen Referenzpunkt, um diese Unrechte anzuprangern.